Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (11. Band = Bayern, 1. Teil): Franken: Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach - Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weissenburg, Windsheim - Grafschaften Castell, Rieneck und Wertheim - Herrschaft Thüngen
Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1961 Seite 676

rat vollzogen und enthalten werden mögt und ein uberfluß an paarschaft erfunden würde, daß man zu dem almosen geraten möcht, so sollte derselbe überfluß dahin reichen, wie etwa fromme handwerksleut, die sich mit harter arbeit gerne ernehrt und aber keinen vorrat haben, damit sie einen anfang ihres handels mögen machen, und etwan mit viel kindern überfallen und doch das almosen nicht nehmen, sondern in hoffnung leben, denselben soll mit fleiß nachgefragt werden, ob die mit spielen oder saufen oder anderem unehrlichen wesen beladen gewesen und noch. Wo dann die frommkeit befunden wird, denen soll mit ziemlicher hülf vier oder zwanzig oder mit mehr oder minder gulden[17] geholfen werden und uf wiederzahlen geliehen werden.

Begibt sichs auch, daß etliche fromme burgerstöchter die ihre mannbar jahr erreicht und doch armut halber sich nicht könten verheiraten, daraus gemeiniglich viel und große sünd und unrat erwachsen. Damit dieselbe nicht also unterdruckt wurden, und sich ehrlich verheiraten möchten, es were gegen handwerksgesellen oder andere, die mögen sich bei den gesatzten herren anzeigen. Dieselben fürder bei einem ehrbaren rat handeln, daß diesen töchtern nach erheischung des handwerks und handels, darein sie sich verheiraten wollen, ziemlich hülf geschehe. Und ob der gemeine kasten auf das jahr so viel nit möcht dereichen[18], so soll ihnen doch, ufs förderlichst es sein mag, die hülf geschehen und das vor den andern, die noch kommen zu bitten. Soll auch desgleichen mit den einen gehalten werden, damit sich niemand entschuldigen möge, hülfs halben von dem ehlichen stand geschieden sein. Zu solchem articul soll in sonderheit zugeton werden das jungfergeld[19], was gemeine statt dazu verpflicht ist, doch mit dem anhang, daß sie sich nach ausweisung der stiftung dagegen verpflichten.

Und wo solch almosen erleiden möcht, daß junge knaben wären, die geschickt zu handwerken und doch in ihrer eltern vermög nicht stünde, sie zu verstellen[20], die möchten sich auch bei den pflegern anzeigen. Ist es in vermögen des kastens, so sollen sie uf die geschicklichkeit verstellt werden, doch daß sie dieselben nachmals, so sie ihre vogtbar[21] jahr erreicht, sich hie zu Windsheim zu haus setzen sollen, es würde ihnen denn aus recht erkanter ursach von einem erbaren rat erlaubt, an andere ort zu ziehen.

Und zum letzten, ob geschehe, wie das gemeiniglich der böse feind die ratten[22] und unkraut auch unter den guten samen wirft, daß etlich sich solches almosens wollten trösten, darauf in ihrer armut desto nachlessiger und irriger, in ihren häusern desto reichlicher leben wollten, desgleichen in ihren wirtsheusern mit zehren, füllen, spielen samt anderen überfluß sich ungehorsam und dermaßen halten, damit sie das ihre vertäten und nachfolgens notdürftig würden, auch die arbeitsmann und -frauen desto weniger taglohn und arbeit annehmen wollten, sondern dem müßiggang dadurch nachhengen, dieselben sollen hiemit gewarnet sein, daß mans ihnen gedenken wird und sich mit dem almosen gegen denselben desto lenger zu enthalten, wiewohl in der letzten not niemand verlassen werden soll. Es sollen auch die pfleger solche leut beschicken und sie des erinnern, damit sie davon abstehen,und dieselbe vermeinung[23] zur gedechtnus in ein register schreiben. Wie sichs dann begibt, daß ein solch mensch, das sich unehrlich gehalten in müßiggang, der faulheit, der bauchfüll, dem spiel, dem überfluß in ihren häusern und den wirtshäusern angehangen, denen soll solch almosen nicht gegeben werden, besonder soll ihnen die buß auflegen, daß sie ihr brot und nahrung von haus zu haus sammlen sollen, dieweil sie es suchen mögen. Das soll ihnen zu einen exempel den andern von den pflegern nachgelassen[24] werden, damit solche ergernus ausgereut würde.

Und was jedem armen alle woche zu geben sei, das steht zur erkanntnus der pfleger, dasselbe nach jedes notdurft gereichen.

Item die pfleger sollen fürder alles ihr einnehmen,

---

[17] Zur Kaufkraft vgl. S. 31 Anm. 20.
[18] mundartlich = erreichen.
[19] Stiftung zur Ausstattung bedürftiger Bräute. Näheres über eine solche Stiftung in Windsheim ist nicht bekannt.
[20] = in eine Stelle bringen, verdingen.
[21] = mündig (Schmeller 1, 855).
[22] = Raden, Unkraut (Schmeller 2, 170).
[23] = Verweis (Schmeller 1, 1611).
[24] = zulassen, erlauben.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko11/0694
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften